

Die Abteilungsleitung der Tennisabteilung, welche als einzige Abteilung des Vereins Arbeitsdienste als Mitgliedsbeitrag erhebt, hat Antrag auf Änderung des § 5 der derzeitigen Satzung der TSG Stadtbergen 1892 e.V. zur kommenden Mitgliederversammlung wie nachfolgend dargestellt eingereicht. In den anderweitigen Abteilungen der TSG Stadtbergen sind Arbeitsdienste als Mitgliedsbeiträge weiterhin nicht vorgesehen.

Es wird beantragt, den Text zu § 5 der Satzung des TSG Stadtbergen 1892 e.V. wie folgt zu ändern:

Text § 5 der Satzung alt:

§5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsdienste

Von den Mitgliedern werden Beiträge, in der Regel Jahresbeiträge, erhoben; welche in halbjährigen Raten entrichtet werden können. Der Verein kann Aufnahmegebühren erheben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Näheres wird in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung bestimmt. Über die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge, deren Fälligkeit und deren Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Die Beiträge werden per Lastschrift-Einzugsverfahren jeweils zur beschlossenen Fälligkeit abgebucht. Andere Zahlungsarten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Jede Abteilung kann einen eigenen zusätzlichen Abteilungsbeitrag und eigene Aufnahmegebühren erheben. Die Entscheidung darüber, über die Höhe und die Fälligkeit trifft die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, sowie alle Kinder ab dem 16. Lebensjahr sind grundsätzlich verpflichtet, zum Unterhalt der vereinseigenen Sportanlagen einen Arbeitsdienst zu leisten. Vereinseigene Sportanlagen sind der Sportplatz nebst Vereinsheim an der Gotenstraße in Stadtbergen und die Tennisanlage nebst Sportheim an der Leibnitzstraße in Stadtbergen.

Der Arbeitsdienst hat Beitragscharakter. Der Arbeitsdienst ist maximal bis zum 60. Lebensjahr zu leisten.

Den Umfang der Arbeitsdienste legen die Abteilungen mit Genehmigung des Hauptausschusses fest, wobei 6 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr nicht überschritten werden. Mitglieder, die erst nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres in den Verein eintreten, sind von der Arbeitspflicht in dem Jahr des Eintritts befreit.

Die Arbeiten werden nach einem von der Abteilung festgelegten Arbeitsplan durchgeführt.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Entschädigung pro Stunde erhoben. Die Entschädigungszahlung wird jeweils mit dem Beitrag eingezogen. Die Durchführungsbestimmungen sowie die Höhe der Entschädigungszahlung werden durch den Hauptausschuss die Mitgliederversammlung beschlossen.

Text § 5 der Satzung neu (Änderungen in rot ausgewiesen):

§5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsdienste

Von den Mitgliedern werden Beiträge, in der Regel Jahresbeiträge, erhoben; welche in halbjährigen Raten entrichtet werden können. Der Verein kann Aufnahmegebühren erheben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Näheres wird in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung bestimmt. Über die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge, deren Fälligkeit und deren Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Die Beiträge werden per Lastschrift-Einzugsverfahren jeweils zur beschlossenen Fälligkeit abgebucht. Andere Zahlungsarten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Jede Abteilung kann einen eigenen zusätzlichen Abteilungsbeitrag und eigene Aufnahmegebühren erheben. Die Entscheidung darüber, über die Höhe und die Fälligkeit trifft die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alle Mitglieder ab dem **15. Lebensjahr** sind grundsätzlich verpflichtet, zum Unterhalt der vereinseigenen Sportanlagen einen **angemessenen** Arbeitsdienst zu leisten. Vereinseigene Sportanlagen sind der Sportplatz nebst Vereinsheim an der Gotenstraße in Stadtbergen und die Tennisanlage nebst Sportheim an der **Leibnizstraße** in Stadtbergen. Der Arbeitsdienst hat Beitragscharakter. **Kinder (bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres) bedürfen die Erlaubnis der Eltern und werden nicht mehr als maximal zwei (2) Stunden täglich eingesetzt.**

Den Umfang der Arbeitsdienste legen die Abteilungen mit Genehmigung des Hauptausschusses fest, wobei 6 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr nicht überschritten werden. Mitglieder, die erst nach dem **30.09. des jeweiligen Jahres in den Verein eintreten, sind von der Arbeitspflicht in dem Jahr des Eintritts befreit.**

Der Arbeitsdienst ist maximal bis **zum Ende des 70. Lebensjahr** zu leisten.

Die Arbeiten werden nach einem von der Abteilung festgelegten Arbeitsplan durchgeführt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Entschädigung pro Stunde erhoben. Die Entschädigungszahlung wird jeweils mit dem Beitrag eingezogen. Die Durchführungsbestimmungen sowie die Höhe der Entschädigungszahlung werden durch den Hauptausschuss **beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.**